



In Gottes Gnaden /

Wir Wilhelm Herzog zu Gü-
lich / Cleve und Berg / Grave zu
der Marck und Ravensberg /
Herz zu Ravensstein / c. Thun
kündt: Nachdem gute löbliche

Ordnungen / Statuten / Satzungen und Policeneyen /
zu Erhaltung Frieden / Rechtens / Christlicher Zucht
und Erbarkeit / auch Förderung gemeines Nutzens
und Wohlfahrt der Unterthanen / fürzunehmen und
auffzurichten in allweg nützlich und dienlich. In Er-
wegung das ohne dieselbige gut ordentlich Regiment
nicht wohl gepflantz und erhalten werden kan. Und
aber dern etliche hiebevorn in unsern Fürstenthumben /
Landen und Gebieten für und nach außgangen / wel-
chen doch gleichwol bey vielen der unseren zu jederzeit /
wie sich gebührt / nicht gelebt und nachkommen / daß
Christlicher gnädiger Wohlmeinung / Gott dem All-
mächtigen zu Lob / und unsern Unterthanen / Leben-
Schutz und Schirmsverwandten zum besten / solche
vor außgangene Ordnungen / Policeneyen und Edicten
jeso wiederumb zusammen bringen / auch darneben
allerhand andere mehr / zu guter Policy und bür-
gerlichem Wesen nütliche Ordnungen und Befel-
chen haben stellen und verfassen lassen / wie hernach
allenthalhen zu sehen.